

INFORMATIONSBLATT

GASTSTÄTTENGEWERBE

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

Der Erlaubnis bedarf nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und Speisen an Hausgäste verabreicht.

Der Gaststättenbetrieb darf erst dann begonnen werden, wenn vom Landratsamt eine Gaststättenerlaubnis vorliegt.

Eine vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) kann nur erteilt werden, soweit ein Gaststättenbetrieb übernommen wird.

Wird eine Gaststätte ohne Erlaubnis betrieben, könnte diese geschlossen werden oder es könnte auch ein Bußgeld in Höhe bis zu 5.000,00 Euro verhängt werden.

Vom Antragsteller bzw. bei juristischen Personen von jedem geschäftsführenden Gesellschafter sind vorzulegen :

- ⇒ Antrag - ist bei der Betriebssitzgemeinde zu stellen -
- ⇒ Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO (bei der Betriebssitzgemeinde)
- ⇒ Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart 0) [zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- ⇒ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister [zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- ⇒ Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): diese Bescheinigung erteilt das Gesundheitsamt (Info: Tel. 0871/408-5130). Es wird darauf hingewiesen, daß auch das mit der Zubereitung von Speisen beschäftigte Personal im Besitz dieser Bescheinigung sein muss und vom Arbeitgeber die Belehrung jährlich wiederholt werden muss; die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren (Info beim Gesundheitsamt -s.o.-).
- ⇒ Unterrichtungsnachweis (Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer, dass Sie über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurden u. mit ihnen als vertraut gelten können)
- ⇒ Grundrissplan –2-fach– (Soweit ein Grundrissplan nicht mehr vorliegt, müßte (ggf. vom Eigentümer) eine Grundrißskizze erstellt werden, in der sämtliche, gaststättenrechtlich genutzte Räume (Küche, Speise, Vorratsräume, Toiletten, Flure, Treppen, Keller, Abstellräume, Zugänge, Freiflächen usw.) mit Angabe der Grundfläche und der Anzahl der Gastplätze (f. jeden Raum) ersichtlich sind.)
- ⇒ Pachtvertrag (Kopie)
- ⇒ bei Ausländern: Aufenthaltsurlaubnis (Kopie)
- ⇒ bei juristischen Personen:
 - Führungszeugnis (Belegart 0) des/r Geschäftsführer(s)
 - Auskunft aus d. Gewerbezentralregister d. Geschäfts.
 - Auskunft aus d. Gewerbezentralregister d. jur. Person
 - Handelsregisterauszug (Kopie)